

Satzung

über einen Wochenmarkt in der Stadt Tönisvorst

(Marktsatzung) vom 17. Dezember 1980

geändert durch Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 04.10.2001

Gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 4. November 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Tönisvorst betreibt und unterhält einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Gegenstände, Zeiten, Öffnungszeiten und Plätze

- (1) Gegenstände, Zeiten, Öffnungszeiten und Plätze des Wochenmarktes regeln sich nach der "Festsetzung des Wochenmarktes der Stadt Tönisvorst", die der Stadtdirektor der Stadt Tönisvorst gem. § 69 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der nordrhein-westfälischen Verordnung auf dem Gebiete der Gewerbeüberwachung erlässt.
- (2) Werden in einem dringenden Fall Zeit, Öffnungszeiten und Plätze vorübergehend abweichend festgesetzt (§ 69 b der Gewerbeordnung), wird dies frühzeitig in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben.

§ 3

Standplätze

- (1) Anbieter dürfen ihre Waren nur von dem angewiesenen Standplatz feilbieten.
- (2) Der Stadtdirektor weist auf Antrag einen Standplatz für einen bestimmten Zeitraum oder einzelne Tage zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (3) Standplätze auf dem Wochenmarkt, die nicht spätestens eine Stunde nach Beginn des Marktes besetzt sind oder vorzeitig geräumt werden, können anderen Anbietern angewiesen werden. Ansprüche gegen die Stadt werden hierdurch nicht begründet.
- (4) Anbieter dürfen Standplätze nicht eigenmächtig belegen, austauschen oder anderen überlassen.

§ 4

Auf- und Abbau

Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September frühestens um 6.00 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März frühestens um 6.30 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein.

§ 5

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nicht in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen nur nach der Verkaufsseite hin und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2.00 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (4) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 6

Verhaltenspflichten

- (1) Jeder hat sich auf dem Wochenmarkt so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, und dass keine Sache beschädigt wird.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, soweit kein Zusammenhang mit vertriebenen Waren besteht,
 2. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und Tiere, die gem. _ 67 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung zum Verkauf zugelassen und bestimmt sind,
 3. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände mitzuführen.
- (3) Der Veranstaltungsplatz darf während der Öffnungszeiten nicht mit Fahrzeugen - ausgenommen Rollstühle - befahren werden. Auf ihm dürfen auch keine Fahrzeuge abgestellt werden. Die Anbieter haben ihre Fahrzeuge auf besonders zugewiesenen Flächen abzustellen.

§ 7

Sauberhaltung

- (1) Der Veranstaltungsplatz darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Abfälle dürfen auf dem Platz nicht gelagert werden.
- (2) Die Anbieter sind verpflichtet,
 1. die ihnen zugewiesenen Standplätze und die davor gelegenen Gänge bis zur Mitte sauber zu halten sowie von Eis und Schnee freizuhalten,
 2. Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle in die bereitgestellten Sammelbehälter zu bringen.

§ 8

Haftung und Versicherung

- (1) Die Stadt Tönisvorst haftet für Schäden beim Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Mit der Zuweisung eines Standplatzes oder der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen übernimmt die Stadt keine Haftung für die von den Veranstaltungsteilnehmern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Stadtdirektor kann von den Anbietern den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 9

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird durch den Stadtdirektor - Amt für öffentliche Ordnung - ausgeübt. Den Anordnungen des Beauftragten des Ordnungsamtes ist Folge zu leisten.
- (2) Von den einzelnen Vorschriften dieser Satzung können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung den Marktverkehr stören, können vom Markt verwiesen werden.

§ 10

Gebühren

Die Beschickung des Wochenmarktes ist gebührenpflichtig. Einzelheiten werden durch besondere Gebührensatzung geregelt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 außerhalb eines ihm zugewiesenen Standplatzes Waren feilbietet,
 2. § 3 Abs. 4 einen Standplatz eigenmächtig besetzt austauscht oder einem anderen überlässt,
 3. § 4 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände in der Zeit vom 1. April bis 30. September vor 6.00 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März vor 6.30 Uhr auf dem Marktplatz anfährt, auspackt oder aufstellt oder erst später als eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt,
 4. § 5 Abs. 1 eine nicht zugelassene Verkaufseinrichtung benutzt,
 5. § 5 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen nicht standfest oder so aufstellt, dass die Platzbefestigung beschädigt wird, oder verbotswidrig an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt,
 6. § 5 Abs. 3 die Abmessungen der Vordächer von Verkaufseinrichtungen nicht einhält,

7. § 5 Abs. 4 in Gängen und Durchfahrten Sachen abstellt,
 8. § 6 Abs. 3 als Anbieter sein Fahrzeug auf dem Veranstaltungsort außerhalb der besonders zugewiesenen Flächen abstellt,
 9. § 7 Abs. 2 Nr. 1 den zugewiesenen Standplatz und den davor gelegenen Gang nicht sauber hält oder von Schnee und Eis freihält,
 10. § 7 Abs. 2 Nr. 2 Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle nicht in die bereitgestellten Sammelbehälter bringt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 6 Abs. 1 sich nicht ordnungsgemäß verhält,
 2. § 6 Abs. 2 Nr. 1 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
 3. § 6 Abs. 2 Nr. 2 Tiere auf den Veranstaltungsort mitbringt,
 4. § 6 Abs. 2 Nr. 3 Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände mitführt,
 5. § 6 Abs. 3 den Veranstaltungsort während der Öffnungszeiten mit einem Fahrzeug befährt,
 6. § 7 Abs. 1 den Veranstaltungsort verbotenerweise verunreinigt oder Abfälle auf ihm lagert.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511,29 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 13. Dezember 1979 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 17. Dezember 1980

gez.

(Beckers)
Bürgermeister